

Teil I	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer	
	Name		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger		I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Name		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
	I.11. Versandort		I.12. Bestimmungsort	
	Name		Name	
	Adresse		Adresse	
	Zulassungsnummer		Zulassungsnummer	
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
Name				
Adresse				
Zulassungsnummer				
Land	ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel		I.16 Entry Point		
Typ	Dokument	Identifikation		
I.18. Beförderungsbedingungen		I.17. Begleitdokumente		
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Bezugsnummer des Handelspapiers		
		Ausstellungsdatum		
		Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer				
I.20. Waren zertifiziert für/als				
Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>		
Country	ISO-Ländercode			
EU Exit Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode	
EU Entry Authority	BCP code			
I.24. Gesamtmenge		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung				
1. 01 LEBENDE TIERE				
0105 Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend				
mit einem Gewicht von mehr als 185 g				
010594 Hühner				
01059400 Hühner				
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Menge	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	II.1	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken(1) folgende Anforderungen erfüllen:
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;
	II.1.2	sie sind geschlüpft in
	(2)(3)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code ;]
	(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en) ;] falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;
	II.1.3	sie stammen aus
	(2)(3)(11)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code ,]
	(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en) ,] a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;
	II.1.4	sie stammen aus
	(2)(3)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code ,]
	(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en) ,]
	(3)entweder	o [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]
	(3)oder	o [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hoch- oder niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen
	(3)entweder	o [a) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und
	i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und
	ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und
	iii)	für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder (poultry and poultry products - Geflügel und Geflügelerzeugnisse)(13) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]
	(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [b) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza
	(3)entweder	o [b) zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und
i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und	
ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche),]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [b] die Eier stammen von Beständen, die in einem Betrieb gehalten wurden, <input type="checkbox"/> [i] in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;] <input type="checkbox"/> [ii] der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;] <input type="checkbox"/> [iii] bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
	II.1.5	a) sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft; b) sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	(3)entweder	○ [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]	
	(3)oder	○ [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 im Alter von Wochen mit (Bezeichnung und Art des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe) gegen aviäre Influenza geimpft;]	
	II.1.6	sie sind in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en); c) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;	
	II.1.7	sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr nach Großbritannien in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zur Brüterei zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen war; b) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen; c) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf:	
	(3)entweder	○ [Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner)]	
	(3)oder	○ [Salmonella arizonae (Serogruppe O:18 (K)), S. Pullorum und S. Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten)]	
	(3)oder	○ [Salmonella Pullorum und S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;	
	(3)entweder	○ [d] sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]	
	(3)oder	○ [d] sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen					
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekannte m Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(7)	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(7)	
	positiv			Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(7)		
	negativ		positiv negativ			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.	
		(1) Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden	
		(3)entweder <input type="checkbox"/> [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;]	
		(3)(8)oder <input type="checkbox"/> [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: ;]]	
	(6) <input type="checkbox"/>	sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]	
	II.2.2		
	II.3	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit	
		Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
	(12) <input type="checkbox"/>	Die vorstehend bezeichneten Eintagsküken sind aus Eiern von Zuchtbeständen geschlüpft, die gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]	
II.3.1			
II.4	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit		
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:		
(9) <input type="checkbox"/>	Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 6 Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in		
II.4.1			
(2)(3)entweder	<input type="checkbox"/> [dem Gebiet mit dem Code ,]		
(3)(4)oder	<input type="checkbox"/> [dem/den Kompartiment(en) ,]		
	erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen, folgende Anforderungen:		
	a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;		
	b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;		
	c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;		
	d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;]		
(9) <input type="checkbox"/>	die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kamen weder in der Brüterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel in Berührung, das/die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt/erfüllen.]		
II.4.2			
(10) <input type="checkbox"/>	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
II.5			
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:		
II.5.1	Die vorstehend bezeichneten Eintagsküken werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Spezies, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;		
	b) sie sind mit folgenden Angaben versehen:		
	- Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,		
	- die betreffende Geflügelspezies,		
	- Anzahl der Küken,		
	- die Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<ul style="list-style-type: none">- Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs,- Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs,- das Bestimmungsland in Großbritannien; <p>c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann.</p> <p>Die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.]</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt) und sind abrufbar auf der entsprechenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none">- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Ursprungszone oder des Ursprungskompartmentes nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(13)- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs angeben. <p>Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.</p> <ul style="list-style-type: none">- Feld I.19: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.- Feld I.28: (Kategorie): Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Legebestand/Broiler/Sonstige.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) „Eintagsküken“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. (2) Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(13) (3) Nichtzutreffendes streichen. (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (5) Nichtzutreffendes streichen. (6) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art Gallus gallus und Eintagsküken von Puten. (7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> - Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis - Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium (8) Nichtzutreffendes streichen. Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben. (9) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt. (10) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden nach dem Eintreffen in Großbritannien daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (11) Für Länder oder Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(13) bedeutet dies — ausschließlich bei Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel (BPP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (12) Diese Garantie ist nur erforderlich für Eintagsküken (ausgenommen Laufvögel) aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(13) (13) Ein Dokument zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry products) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk. <p>Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.</p> <p>(14) III. Zusätzliche Gesundheitsinformationen hinsichtlich der Bescheinigung mit der Bezugsnummer gemäß Feld I.2</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die in Teil II dieser Bescheinigung aufgeführten Tiergesundheitsbedingungen werden weiterhin erfüllt; b) die vorstehend bezeichneten Eintagsküken (1) erfüllen folgende Anforderungen: <ol style="list-style-type: none"> i) sie sind am (TT.MM.JJJJ) geschlüpft; ii) sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	iii) sie sind weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.		
	(14) Dieser Teil kann ein eigenes Blatt bilden, wenn es Teil II der Veterinärbescheinigung beigelegt wird.		
	Certifying Officer		
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			